

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1470001/005-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn  
Mag. Beranek-  
Stibitzhofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
12474

Datum

Betrifft

Änderung des NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetzes, Richtlinienumsetzung  
RL 2015/849EU sog. „Geldwäsche- Richtlinie“

### **Allgemeiner Teil**

#### **1. Ist-Zustand:**

Anlass für die vorliegende Novelle ist die erforderliche Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr.648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5.Juni 2015, S. 73. (sog. „Geldwäsche-Richtlinie“). Nach Art. 30 iVm. Art. 3 Z 6 der „Geldwäsche-Richtlinie“ müssen die wirtschaftlichen Eigentümer Im Wesentlichen von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (in der Folge: Rechtsträger), wie Stiftungen und Fonds, in ein zentrales Register eingetragen werden. Unter den Anwendungsbereich dieser „Geldwäsche-Richtlinie“ fallen sohin auch die dem NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds.

Auf Bundesebene wurde zum Zweck der Umsetzung der „Geldwäsche- Richtlinie“ das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz- WiEReG, BGBl. I Nr.136/2017, idF. BGBl. I Nr. 150/2017, erlassen. Das WiEReG sieht die Führung eines einheitlichen Registers der wirtschaftlichen Eigentümer durch die Bundesanstalt Statistik Österreich als Dienstleisterin des Bundesministers für Finanzen als Registerbehörde vor. Die Rechtsträger haben die Meldungen ihrer wirtschaftlichen Eigentümer erstmalig bis zum 1.Juni 2018 zu erstatten (§ 5 iVm § 18 WiEReG)

Gemeinnützige und mildtätige Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015, dh solche, deren Zwecke über den Interessenbereich eines Bundeslandes hinausgehen, fallen in den Anwendungsbereich des WiEReG (vgl. § 1 WiEReG) und sind gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. d und Abs.2 WiEReG an das Register für wirtschaftliche Eigentümer meldepflichtig.

§ 1 Abs. 2 Z 16 WiEReG sieht die Einbeziehung der landesgesetzlich eingerichteten gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen und Fonds, deren Zwecke nicht über den Interessenbereich eines Bundeslandes hinausgehen, in den Anwendungsbereich des WiEReG vor, sofern dies landesgesetzlich vorgesehen ist (Öffnungsklausel).

Zuständige Stiftungs- und Fondsbehörde für landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds und für das Landes-Stiftungs- und Fondsregister ist gemäß §§ 37, 38 NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz die Niederösterreichische Landesregierung.

## **2.Soll- Zustand**

Mit der vorliegenden Novelle des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes soll von dieser Möglichkeit der Öffnungsklausel in § 1 Abs. 2 Z 16 WiEReG Gebrauch gemacht werden. Zwar wäre zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der „Geldwäsche-Richtlinie“ alternativ eine eigenständige landesgesetzliche Regelung mit Einrichtung eines eigenen Registers, welches den qualifizierten Anforderungen der „Geldwäsche-Richtlinie“ entspricht, denkbar, welche jedoch aus verwaltungsökonomischen Überlegungen abzulehnen ist. Es sollen daher die landesgesetzlich eingerichteten gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen und Fonds, deren Zwecke nicht über den Interessenbereich eines Bundeslandes hinausgehen, in den Anwendungsbereich des WiEReG einbezogen werden, auch deshalb, damit mittels einheitlicher Meldepflichten von Rechtsträgern die Daten aller Stiftungen und Fonds in einem einzigen Register, nämlich in dem vom Bundesminister für Finanzen eingerichteten „Register für wirtschaftliche Eigentümer“, erfasst werden können.

## **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art.10 Abs. 1 Z 13 iVm § 15 Abs. 1 B-VG.

## **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Rechtsvorschriften:**

Keines

## **5. EU-Konformität:**

Durch die Änderung dieses Landesgesetzes wird die Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr.648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5.Juni 2015, S. 73. (sog. „Geldwäsche-Richtlinie“) im Landesbereich für landesgesetzlich eingerichtete Stiftungen und Fonds umgesetzt.

## **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die verpflichtende Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU mit Normierung von Melde- und Eintragungspflichten der gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen und Fonds wird innerhalb der Landesverwaltung mit einem gewissen Vollzugaufwand durch Anfragen der Stiftungen und Fonds gerechnet. In der Bevölkerung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

## **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Die Erlassung eines der vorliegenden Novelle entsprechenden Gesetzes führt im Bereich des Landes Niederösterreich zu keinem finanziellen Mehraufwand. Für den Bund ergibt sich durch die Mitabwicklung der Meldeverfahren über das WiEReG ein gewisser Mehraufwand im Bereich der Betriebskosten. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vollziehung durch die Finanzbehörden des Bundes und die Abwicklung allfälliger Beschwerdeverfahren durch das Bundesfinanzgericht.

## **8. Konsultationsmechanismus:**

Die vorliegende rechtsetzende Maßnahme unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl.0814. Diese stellt zwar eine zwingende Maßnahme des Gemeinschaftsrechts dar (Artikel 6 Abs.1 Z 1 und Z 2 der Vereinbarung LGBl.°0814), die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung erfolgt aber unter Berücksichtigung verwaltungsökonomischer Gesichtspunkte und einer einheitlichen Vorgangsweise für alle Stiftungen und Fonds unter Mitwirkung von Bundesorganen.

### **9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält Bestimmungen, die gemäß Art. 97 Abs.2 B-VG die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

### **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

### **Besonderer Teil:**

#### Zu Z 1 (VI. Abschnitt neu und § 39 neu):

Das vom Bundesgesetzgeber beschlossene Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG, BGBl. I Nr.136/2017, idF. BGBl. I Nr.150/2017, geht davon aus, dass die Melde- bzw. Eintragungspflichten nach Art. 30 und Art. 31 der Richtlinie 2015/849/EU auch Stiftungen und Fonds betreffen (vgl. § 1 Abs. 2 Z 15 und Z 16).

Wie im Allgemeinen Teil bereits ausgeführt, sieht das WiEReG in seinem § 1 Abs. 2 Z 16 zum Zweck der Umsetzung der „Geldwäsche-Richtlinie“ auf Landesebene die Einbeziehung der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds in den Anwendungsbereich des Gesetzes vor, sofern dies landesgesetzlich vorgesehen ist (Öffnungsklausel). Dies wird in § 39 umgesetzt.

In Abs. 1 wird der unionsrechtlich vorgegebene Begriff des Wirtschaftlichen Eigentümers aus dem WiEReG übernommen.

Abs. 2 sieht für Stiftungs- und Fondsgorgane die zur Umsetzung der „Geldwäsche-Richtlinie“ zentrale Meldepflicht für landesgesetzlich geregelte Stiftungen und Fonds an das Register für wirtschaftliche Eigentümer vor.

Aufgrund der Anwendbarkeit des § 18 WiEReG (Abs. 3) haben Stiftungen und Fonds die Meldungen der Daten ihrer wirtschaftlichen Eigentümer bis spätestens 1. Juni 2018 an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu erstatten.

Abs. 3 erklärt das WiEReG für anwendbar, wobei davon ausgegangen wird, dass ungeachtet des allgemein gehaltenen § 1 Abs. 2 Z 16 leg.cit. nur jene Bestimmungen für anwendbar zu erklären sind, die zur Umsetzung der „Geldwäsche- Richtlinie“ erforderlich

sind, also insbesondere jene, die mit der Datenmeldung an das Wirtschaftliche Eigentümer Register in Zusammenhang stehen oder aus datenschutzrechtlichen Überlegungen übernommen werden müssen. Letzteres gilt jedenfalls für den § 7 leg.cit., dessen Abs. 5 mit der Maßgabe gelten soll, dass datenschutzrechtlicher Auftraggeber im Anwendungsbereich des NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetzes das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ist. Alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes, die insbesondere die Einrichtung des Registers betreffen und die sich nicht spezifisch an Rechtsträger richten, indem sie Rechte oder Pflichten vorsehen oder vorschriftswidriges Verhalten ihrer Organe pönalisieren, bleiben in diesem Sinn ausgeklammert.

Abs. 4: Zuwiderhandlungen nach dem WiEReG sind nach dessen § 15 Finanzvergehen, die von den Finanzbehörden des Bundes zu ahnden sind (Finanzvergehen und Zwangsstrafen); zuständige Beschwerdeinstanz ist daher das Bundesfinanzgericht. Insofern scheint es rechtspolitisch im Interesse einer einheitlichen Vollziehung und Rechtsprechung zweckmäßig, die Zuständigkeiten dieser Bundesorgane auch auf Registerangelegenheiten der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds zu erstrecken und in diesem Sinn von einer Sonderzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes (für im Ergebnis nur wenige Verfahren) abzusehen. Insofern liegt Landesvollziehung vor, sodass die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes nach Art. 131 Abs. 5 B-VG eigens angeordnet werden muss.

Davon abgesehen unterliegen auch die nach dem Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 eingerichteten Stiftungen und Fonds dem WiEReG, sodass die Begründung der Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes nicht zuletzt auch aus Gründen der Kohärenz geboten scheint.

Verfassungsrechtlich liegt hierbei eine Mitwirkung des Bundes an der Vollziehung des Landes im Sinn von Art. 97 Abs. 2 B-VG vor. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass es vom Begriff der Mitwirkung auch gedeckt ist, eine bestimmte Verwaltungsaufgabe gänzlich zu übertragen (in diese Richtung Jabloner/Muzak, Art. 97 Abs. 2 B-VG, Rz 10 [2000], in Korinek/Holoubek et.al. [Hrsg], Bundesverfassungsrecht).

Zu Z 2 (VII. Abschnitt und § 40 neu):

Die Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (sog. „Geldwäsche-Richtlinie“) ist vor den

Übergangs- und Schlussbestimmungen in einem eigenen Paragraf ersichtlich zu machen.  
Dadurch sind die nachfolgenden Bestimmungen fortlaufend zu nummerieren.

NÖ Landesregierung  
Dr.<sup>in</sup> B o h u s l a v  
Landesrätin